

DATENSCHUTZ- BERATER

» Ihr zuverlässiger Partner für Datenschutz und Datensicherheit

Chefredakteur: Dr. Carlo Piltz

Schriftleitung: Prof. Dr. Alexander Golland, Tilman Herbrich, Philipp Quiel, Laurenz Strassemeyer

Editorial

Tilman Herbrich

Ein Sturm zieht auf

Seite 1

Stichwort des Monats

Adrian Schneider

Cookiebot

Seite 2

Datenschutz im Fokus

Alexander Weidenhammer und Max Just

Datenschutzrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit „Schatten-IT“

Seite 7

Sascha Kuhrau

Meldepflichten nach Art. 33, 34 DSGVO: Wieso es mit der Meldung nicht getan ist

Seite 11

Prof. Dr. Alexander Golland

Aufsicht und Rechtsdurchsetzung bei unzulässigem Einsatz von Cookies & Co. unter Geltung des TTDSG

Seite 14

Jonas Breyer

Die Datenschutz-Policy im Unternehmen

Seite 18

Aktuelles aus den Aufsichtsbehörden

Dr. Carlo Piltz und Philip Schweers

Neue Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz zum Einsatz von Cookies und ähnlichen Technologien

Seite 22

Rechtsprechung

Dr. Viktoria Lehner

Immaterieller Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO: Anspruch abtretbar, aber Schaden kaum substantzierbar?

Seite 25

Stephan Hansen-Oest

Aufsichtsbehördliche Untersagung der Erhebung eines Geburtsdatums einer Online-Versandapotheke

Seite 28

Niklas Vogt

Kein Schadensersatz bei Versand eines Vereins-Budgetplans an Mailingliste

Seite 32

▪ Nachrichten Seite 4

Niklas Vogt

Kein Schadensersatz bei Versand eines Vereins-Budgetplans an Mailingliste

LG Frankfurt a.M., Urt. v. 1.11.2021 – 2-01 S 191/20

Die Gerichtsentscheidung in Kürze

Tauschen sich Vereinsmitglieder über Vereins Sachverhalte aus, so ist die damit verbundene Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt, wenn die Daten für die gemeinsame Willensbildung im Verein von Bedeutung sind. Die Information über das Gehalt eines Vereinstrainers gehört grundsätzlich dazu. Erst wenn diese Information den vereinsinternen Bereich verlässt, kann eine Rechtsverletzung vorliegen. Schadensersatz gibt es aber auch in diesem Fall nur, wenn tatsächlich ein Schaden dargelegt werden kann. Ein Verstoß gegen die DSGVO allein genügt für den Schadensersatzanspruch noch nicht.

Der Fall

Der sechzehnjährige Kläger und der Beklagte sind Mitglieder eines Sportvereins, wobei der Kläger dort als Trainer angestellt war und für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 50 EUR pro Monat erhielt. Im Zuge der Vorbereitung einer Mitgliederversammlung versandte der Beklagte, der die Vergütung als zu hoch empfand, per E-Mail an eine als „Google Group“ organisierte Mailingliste den Vereins-Budgetplan für das vergangene Jahr. Darin war unter anderem auch der Vor- und Nachname des Klägers samt Höhe seiner Vergütung aufgeführt. Es ist streitig, ob in der Mailingliste nur Vereinsmitglieder oder auch Vereinsfremde enthalten waren. Der Kläger sah hierin eine rechtswidrige Datenverarbeitung und klagte vor dem AG Frankfurt a. M. auf Schadensersatz. Das AG wies die Klage ohne Prüfung der Verletzung von Datenschutzvorschriften mit dem Argument ab, dass bei dem Kläger weder ein materieller noch ein immaterieller Schaden erkennbar sei. Hiergegen wandte sich der Kläger mit der Berufung. Das LG wies die Berufung jedoch zurück.

Die Gründe

Nach Auffassung des Gerichts steht dem Kläger ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz weder im Hinblick auf den Versand an die Vereinsmitglieder noch aufgrund einer möglichen Offenlegung gegenüber Vereinsfremden zu.

Anwendung der DSGVO auf Vereins Sachverhalte

Die DSGVO ist vorliegend anwendbar. Bei Vereinsangelegenheiten handelt es sich insbesondere nicht per se um ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO. Das Gericht betont,

dass der Wortlaut der Ausnahme sehr eng ist, indem er eine Verwendung „ausschließlich“ zu privaten oder familiären Zwecken verlangt. Sobald ein Datenumgang auch im Rahmen einer wirtschaftlichen oder geschäftlichen Tätigkeit erfolgt, greift die Ausnahme nicht. So liegt es hier. Ein Verein i. S. v. § 21 BGB ist zwar nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet, die Planung der Finanzierung des Vereinsgeschehens betrifft aber dennoch einen wirtschaftlichen Bereich der Vereinsführung, weshalb in diesem Bereich auch die DSGVO Anwendung findet.

Rechtmäßige Datenverarbeitung im Hinblick auf Versand an Vereinsmitglieder

Sodann differenziert das Gericht: Sofern es sich bei den Empfängern um Vereinsmitglieder gehandelt hat, liegt schon kein Verstoß gegen Datenschutzvorschriften vor, denn der Versand war rechtmäßig nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Sollten darüber hinaus Vereinsfremde Kenntnis vom Inhalt der E-Mail erhalten haben, wurde ein Schaden nicht hinreichend dargelegt (zu letzterem Aspekt sogleich mehr).

Bei der nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erforderlichen Interessenabwägung nimmt das Gericht eine dreistufige Prüfung vor, die folgende Schritte vorsieht:

1. Stufe: Prüfung, ob zum Zeitpunkt der Verarbeitung überhaupt ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten vorlag.
2. Stufe: Prüfung, ob dieses Interesse gegen geltendes Recht oder gegen datenschutzrechtliche Grundsätze verstößt und der Erforderlichkeitsgrundsatz und das Gebot von Treu und Glauben eingehalten sind.
3. Stufe: Abwägung der Interessen des Verantwortlichen bzw. Dritten einerseits und des Betroffenen andererseits.

Diese dreistufige Prüfung wird vom Gericht anschließend sehr ausführlich und strukturiert durchgeführt, wobei sich das Gericht in der Argumentation vertiefter auch mit dem Vereinsrecht des BGB beschäftigt.

Auf der ersten Stufe erkennt das Gericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an, weiteren Vereinsmitgliedern die Budgetplanung offenzulegen. Berechtigt ist nach dem Gericht jedes Interesse, das schutzwürdig und objektiv begründbar ist. Beide Kriterien sind bei dem Beklagten erfüllt. Nach dem Vereinsrecht regelt ein Verein seine Angelegenheiten durch Beschluss seiner Mitglieder selbst. Das

maßgebliche Entscheidungsgremium ist die Mitgliederversammlung. Um fundierte Entscheidungen für den Verein treffen zu können, benötigen die Mitglieder jedoch Kenntnis von den Tatsachen, die für den Verein von Bedeutung sind – wozu zweifelsohne auch die Finanzlage gehört. Der Versand des Budgetplans diene genau diesem Ziel, nämlich eine Informationsgrundlage für die anstehende Mitgliederversammlung zu schaffen. Solange die Finanzinformationen dabei innerhalb des geschützten Bereichs des Vereins bleiben, kann von einem berechtigten Interesse ausgegangen werden.

Auf der zweiten Stufe kann das Gericht keinen Verstoß gegen Gesetze oder das Gebot von Treu und Glauben erkennen. Auch der Erforderlichkeitsgrundsatz wurde gewahrt, denn eine in Betracht kommende Schwärzung des Namens des Klägers in dem Budgetplan hätte den Informationsgehalt reduziert, was das Gericht nicht für geboten hält. Nur bei Kenntnis des Trainers und des Gehalts ist für die Mitglieder überprüfbar, ob Leistung und Vergütung des Trainers in einem gerechten Verhältnis stehen.

Auf der dritten Stufe überwiegen die klägerischen Interessen die des Beklagten nicht. Für den Kläger streitet hier allein das Interesse, sein Trainergehalt vor den Vereinsmitgliedern zu verbergen. Bei der Information über sein Trainergehalt handelt es sich jedoch um eine Vereinsangelegenheit. Das Gericht betont an dieser Stelle erneut, dass es innerhalb eines Vereins essenziell ist, Kenntnis von den Verein betreffenden Tatsachen zu haben. Das dieses Ergebnis für den Kläger in seinem konkreten Fall unbillig sein könnte, kann das Gericht nicht feststellen: Dem Kläger hätte bei Annahme der Tätigkeit bewusst sein müssen, dass seine Vergütung für den Verein und damit die übrigen Mitglieder von Bedeutung ist. Seine Befürchtung, dass von anderen Vereinsmitgliedern eine persönliche Bereicherung angenommen wird, gehört zu seinem allgemeinen Lebensrisiko. Eine solche Annahme liegt zudem fern, da ein objektiver Betrachter bei 50 EUR im Monat für eine regelmäßige Trainertätigkeit eine ungerechtfertigte Bereicherung des Klägers auf Kosten des Vereins nicht ernsthaft in Erwägung ziehen kann.

An dem gefundenen Ergebnis ändert auch die Berücksichtigung des Umstands nichts, dass nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO von einem Überwiegen der Betroffeneninteressen auszugehen ist, wenn der Betroffene ein Kind ist. Der Begriff „Kind“ – und damit die Altersgrenze für die besondere Schutzwürdigkeit – ist in der DSGVO nicht näher definiert. Das Gericht deutet an, dass es einen Umkehrschluss aus Art. 8 Abs. 1 Satz 3 DSGVO für vorzugswürdig hält, wonach jedenfalls bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr von einer überwiegenden Schutzbedürftigkeit ausgegangen werden kann. Im vorliegenden Fall käme man aber selbst mit der Altersgrenze aus Art. 8 Abs. 1 Satz 1 DSGVO (Voll-

endung des sechzehnten Lebensjahrs) nicht zu einem Überwiegen der Interessen des Klägers, da er bei Versendung der streitgegenständlichen E-Mail bereits 16 Jahre alt war und damit das sechzehnte Lebensjahr vollendet hatte.

Kein Schaden dargelegt im Hinblick auf mögliche Offenlegung gegenüber Vereinsfremden

Abschließend widmet sich das Gericht der Frage, ob ein Schadensersatz wegen einer möglichen Offenlegung der Daten gegenüber Vereinsfremden zu leisten ist. Ein Schadensersatzanspruch scheidet nach Ansicht des Gerichts daran, dass der Kläger insofern noch nicht einmal einen Bagatellschaden dargelegt hat.

Der bloße Nachweis einer rechtswidrigen Datenverarbeitung genügt für einen solchen Anspruch nicht, denn nicht jede rechtswidrige Datenverarbeitung löst automatisch einen Entschädigungsanspruch aus. Schließlich soll eine Schadensersatzpflicht vorrangig erlittenes Unrecht kompensieren und nicht als Bestrafung für den Handelnden fungieren. Ein „Bestrafungsaspekt“ kann zwar bei der Höhe des Schmerzensgeldes eine Rolle spielen, nicht aber als Alleinstellungsmerkmal dienen, denn andernfalls „würde der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO zu einer Art Straftatbestand im privatrechtlichen Kontext konvertiert.“

Es muss also eine Persönlichkeitsbeeinträchtigung dargelegt werden. Diese ist im Falle des Klägers aus dessen Vortrag nicht erkennbar. Nach dem Gericht ist die Information über die Höhe der Trainervergütung des Klägers Dritten, die mit dem Verein nicht in Verbindung stehen, gänzlich gleichgültig. Dies gilt umso mehr, je weiter der Empfänger sachlich und örtlich von dem Vereinsgeschehen entfernt ist. Mit diesem Argument wird dann auch eine weitere Prüfung des Schadensersatzes aufgrund der vom Kläger behaupteten Drittländersübermittlung durch die Verwendung des Dienstes „Google Groups“ vom Gericht für entbehrlich erklärt.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Entscheidung des Gerichts ist für die Praxis insbesondere aus zwei Gründen interessant: Zum einen zeigt das Gericht in dieser Entscheidung, wie eine mustergültige Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO vorzunehmen ist. Zum anderen sind die Ausführungen zum Erfordernis eines Schadens im Rahmen von Art. 82 DSGVO und zum Strafcharakter des Anspruchs bemerkenswert, insbesondere da sie der jüngst geäußerten Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) entgegenstehen.

Struktur der Prüfung der Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Um eine nachvollziehbare Interessenabwägung durchzuführen, gliedert das Gericht die Prüfung in drei Schritte. Im Einzelnen unterscheidet sich diese Prüfung nicht erheb-

lich von der Prüfung der Interessenabwägung, wie sie von den deutschen Aufsichtsbehörden in ihrer Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien (DSK, Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter von Telemedien, März 2019) vorgeschlagen wurde, beziehungsweise sich in dem ausführlichen Working Paper 217 der Art. 29-Datenschutzgruppe findet.

Einziges Kritikpunkt an der vom Gericht vorgenommenen Prüfung: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Gericht auf der ersten Stufe bereits von einem „berechtigten“ Interesse spricht, während es erst in Stufe 2 mögliche Gesetzesverstöße prüft. Gedanklich sollte ein Interesse erst dann als „berechtigt“ bezeichnet werden, wenn es die geltenden Gesetze einhält und dem Grundsatz von Treu und Glauben entspricht (so auch Art. 29-Datenschutzgruppe, WP 217, S. 32). Der von den Behörden vorgeschlagene Aufbau der Prüfung der Interessenabwägung, bei dem in Stufe 2 nur noch die Erforderlichkeit geprüft wird, überzeugt insofern mehr und ist auch gedanklich leichter nachzuvollziehen. Demnach sollte die Prüfung folgendermaßen aufgebaut werden:

1. Stufe: Vorliegen eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten
2. Stufe: Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Wahrung dieses Interesses
3. Stufe: Abwägung mit den Interessen, Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person im konkreten Einzelfall.

Schadensersatzanspruch setzt Schaden voraus

Im Hinblick auf den Schadensersatzanspruch lässt das Gericht einen bloßen Verstoß gegen die DSGVO nicht ausreichen, sondern fordert daneben auch einen tatsächlich eingetretenen Schaden. Das Gericht bleibt damit seiner bisherigen Rechtsprechung (Urt. v. 18.9.2020 – 2-27 O 100/20) treu und hält am Kompensationsgedanken des deutschen Schadensrechts fest. Diese Haltung steht in einer Linie mit zahlreichen instanzgerichtlichen Entscheidungen (u. a. LG Karlsruhe Urt. v. 9.2.2021 – 4 O 67/20; LG Landshut Urt. v. 6.11.2020 – 51 O 513/20; LG Hamburg Urt. v. 4.9.2020 – 324 S 9/19). Eine gänzlich andere Ansicht offenbarte hingegen das BAG in einem Vorlagebeschluss an den EuGH (Beschl. v. 26.8.2021 – 8 AZR 253/20 (A)). Darin stellte das BAG im Rahmen einer Vorbemerkung fest, dass nach seiner Auffassung bereits eine Verletzung der DSGVO einen Schadensersatzanspruch auslöst. Ein zusätzlicher immaterieller Schadenseintritt ist nach dem BAG nicht erforderlich (ebd. Rn. 33).

Die endgültige Klärung des Meinungsstreits wird nur der EuGH bringen können. Diesem wurde die gegenständliche Frage bereits durch den Obersten Gerichtshof Österreichs im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens im Mai 2021 vorgelegt (C-300/21).

Bestrafungsaspekte des Schadensersatzes

Auch mit einem weiteren heiß diskutierten Aspekt des Schadensersatzanspruchs beschäftigt sich das Gericht: Der Frage, ob neben dem Kompensationsgedanken Bestrafungsaspekte eine Rolle spielen. Nach dem Gericht können strafende Erwägungen zumindest bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes eine Rolle spielen, wenngleich sie nicht alleiniger Grund für die Zuerkennung eines Anspruchs sein können. Dieser Aspekt, der in anderen gerichtlichen Entscheidungen teilweise auch unter dem Stichwort „Abschreckungseffekt“ diskutiert wird, ist ebenfalls dem EuGH vorgelegt worden. Das BAG hat in der bereits erwähnten Vorlageentscheidung gefragt, ob Art. 82 DSGVO spezial- bzw. generalpräventiven Charakter hat und dieser bei der Bemessung des Schadens berücksichtigt werden muss.

„Gleichgültigkeit“ der Daten für Dritte

Die Problematik um die ebenfalls noch nicht geklärte Frage, ob es bezüglich des Schadensumfangs eine Bagatellgrenze gibt (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 14.1.2021, 1 BvR 2853/19), hat das Gericht insofern elegant „umschiff“, als dass es noch nicht einmal einen Bagatellschaden aus dem Vortrag des Klägers erkennen konnte. Interessant ist daran, dass in der potenziellen Offenlegung der Daten gegenüber Dritten kein Schaden liegen soll, wenn die Daten für Dritte „gleichgültig“ sind. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ErwGr. 75 zur DSGVO als möglichen Schaden auch den Kontrollverlust über die eigenen Daten erwähnt, ist das „Gleichgültigkeits-Argument“ bemerkenswert. Schließlich zieht es noch eine weitere Ebene in die Überlegung ein: Die abhanden gekommenen Daten müssen vom Informationsgehalt her geeignet sein, für die Empfänger überhaupt von Interesse zu sein. Ob insofern bereits ein potenzieller Empfänger genügt, für den die Daten relevant sind, lässt das Gericht offen.

Im vorliegenden Fall wurde die Gleichgültigkeit wohl insbesondere angenommen, weil es sich bei der Tätigkeit und der geringen Vergütung des Klägers lediglich um eine Art Schülerjob handelte. Ob diese Argumentation auch auf Sachverhalte übertragbar ist, in denen beispielsweise bei Angestellten das Gehalt der Haupttätigkeit offengelegt wird, darf gewiss bezweifelt werden.

Autor: Niklas Vogt ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei LUTZ | ABEL in Hamburg. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Beratung im Datenschutz-, IT- und Medienrecht.

